

Beschlussvorlage



Gemeinde Biblis

Drucksachen-Nr. VL-8/2010

Biblis den 13.01.2010

Allgemeine Verwaltung

Aktenzeichen: 020-12 Wg/Pü

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP	Öffentlich
Lenkungsgruppe Verwaltungsreform	21.01.2010		nichtöffentlich
Gemeindevorstand	26.01.2010		nichtöffentlich
Gemeindevertretung	27.01.2010		öffentlich

Titel

6. Änderung der Entwässerungssatzung der Gemeinde Biblis

Beschlussentwurf:

Die 6. Änderung der Entwässerungssatzung wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.

Sach- und Rechtslage:

Die Satzungsänderung wird in Artikel I wegen einer Fehlerkorrektur erforderlich, ab Artikel II wird sie aufgrund einer Empfehlung des Hessischen Städte- und Gemeindebundes zur Klarstellung und damit Anpassung an die aktuelle Mustersatzung unseres Interessenverbandes vorgeschlagen. Die Rückwirkung ist zulässig, ganz gleich ob man dies unter dem Gesichtspunkt einer unechten bzw. einer echten Rückwirkung sieht.

Von einer unechten Rückwirkung spricht man, wenn eine Satzung an Sachverhalte anknüpft, die zwar bereits in der Vergangenheit begonnen haben, die aber in die Gegenwart hineinreichen und auch noch nicht abgeschlossen sind und für diese neue Konsequenzen festlegt. Nach den einschlägigen Urteilen des Verwaltungsgerichtshofs Kassel bereits aus 1974 und des Bundesverfassungsgerichts bereits aus 1973 ist die Änderung in diesem Fall unproblematisch, da in den praktischen Auswirkungen das Vertrauen der betroffenen Einwohner an einen unveränderten Fortbestand der gesetzlichen Regelungen und damit der Erhalt erworbener Rechtspositionen (Vertrauensschutz) gewährleistet ist.

Eine echte Rückwirkung liegt vor, wenn für einen Sachverhalt, der in der Vergangenheit bereits beendet wurde, nachträglich andere Rechtsfolgen vorgeschrieben werden. Das Rechtsstaatsprinzip schützt grundsätzlich davor, dass an abgeschlossene Lebenssachverhalte nachträglich andere Rechtsfolgen geknüpft werden. Der Rechtsschutzgedanke tritt nur ausnahmsweise dann zurück, wenn dem kein schutzwürdiges Interesse Betroffener gegenübersteht, oder wenn zwingende Gründe des Gemeinwohls, die dem Gebot der Rechtssicherheit übergeordnet sind, eine Durchbrechung des Rückwirkungsverbots rechtfertigen. Bereits 1997 hat das Bundesverfassungsgericht festgestellt, dass eine echte Rückwirkung unter Beachtung rechtsstaatlicher Grundsätze zum Beispiel möglich ist, wenn bereits ab dem Zeitpunkt, zu dem die Rückwirkung der Satzung in Kraft treten soll, mit dem Erlass einer entsprechenden Regelung gerechnet werden musste.